

556 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 24. Juni 1971, über ein Bundesgesetz, betreffend die übergangsweise Regelung der Vieh- und Fleischbeschau und des Verkehrs mit Fleisch (Fleischbeschau-Übergangsgesetz 1971);

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 416 und 466 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 416 und 466 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII.GP, folgende Änderung beschlossen:

Artikel II § 17 Abs. 8 ist durch folgenden zweiten Satz zu ergänzen:

"Für Fleisch (§ 3 Abs. 1), das im Zuge seiner Verarbeitung durch Hitzekonservierung oder Tiefgefrieren dauerhaft haltbar gemacht und verkaufsfertig verpackt wurde, entfällt die Überbeschau."